

50.2 - Soziale Planungs- und Beratungsaufgaben für Senioren und Menschen mit Behinderungen

B e s c h l u s s v o r l a g e

für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Auss.für Angel.von Menschen mit Behinderungen	06.09.2007	Vorberatung
Kreisausschuss	10.09.2007	Entscheidung

Tagesordnungs-Punkt	Fahrdienst für Menschen mit Behinderungen im Rhein-Sieg-Kreis; Neufassung der Richtlinien
---------------------	--

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Angelegenheiten von Menschen mit Behinderungen empfiehlt dem Kreisausschuss, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Die Richtlinien über die Förderung von Fahrdiensten für Menschen mit Behinderungen in der Fassung ab 01.01.2007 werden zum 31.12.2007 ersatzlos aufgehoben.
2. Den beiliegenden Richtlinien des Rhein-Sieg-Kreises über die „Gewährung eines pauschalierten Fahrkostenzuschusses zur Förderung der Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gemeinschaft“ wird zugestimmt. Die Richtlinien treten am 01.01.2008 in Kraft.

Erläuterungen:

Mit Beschluss vom 12.06.2007 (B-Nr. 65/07) hat sich der Ausschuss für Angelegenheiten von Menschen mit Behinderungen dafür ausgesprochen, das System des bestehenden Fahrdienstes aufzugeben und für die Zeit ab 01.01.2008 auf der Grundlage neu zu fassender Richtlinien die Teilhabe behinderter Menschen am Leben in der Gemeinschaft im Rahmen freiwilliger Leistungen in der Form eines persönlichen Budgets (Wertgutscheine) zu fördern.

In Zusammenarbeit mit dem interfraktionellen Arbeitskreis wurden nach Maßgabe der vorgegebenen Eckpunkte die als Anlage beigefügten Richtlinien verfasst.

Zur Sitzung des Ausschusses für Angelegenheiten von Menschen mit Behinderungen am 06.09.2007.

Richtlinien

des Rhein-Sieg-Kreises über die Gewährung eines pauschalierten Fahrkostenzuschusses zur Förderung der Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gemeinschaft

1. Zielsetzung der Richtlinien

Für schwerbehinderte Menschen, die nicht in der Lage sind, öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen, bestehen besondere Schwierigkeiten, Kontakt zu ihrer Umwelt aufzunehmen, persönliche Besorgungen selbst zu erledigen sowie am öffentlichen und kulturellen Leben teilzuhaben. Ziel der Richtlinien ist es, diesen Menschen die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu erleichtern.

Zur Erreichung dieses Zieles wird nach Maßgabe der weiteren Bestimmungen im Rahmen der vom Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel Menschen mit einer außergewöhnlichen Gehbehinderung ein pauschalierter Zuschuss zu den Kosten der Inanspruchnahme von für diese geeigneten Fahrdiensten gewährt.

2. Berechtigter Personenkreis

Den pauschalierten Fahrkostenzuschuss erhalten schwerbehinderte Menschen, die

- a) ihren Wohnsitz im Rhein-Sieg-Kreis haben und
- b) im Besitz eines vom Versorgungsamt bzw. der zuständigen Behörde ausgestellten Ausweises mit dem Merkzeichen „aG“ sind **und** keine Beförderungsmittel im öffentlichen Personennahverkehr (Bus, Bahn) nutzen können und
- c) denen kein eigenes Fahrzeug zur Verfügung steht.

3. Gegenstand der Förderung

Der pauschalierte Zuschuss dient ausschließlich der Förderung von Fahrten

- zum Besuch von Verwandten und Freunden
- aus Anlass der Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen (z.B. Kino, Theater) oder Veranstaltungen, die der Geselligkeit und Unterhaltung dienen
- zur Erledigung persönlicher Besorgungen.

Fahrten zur schulischen oder beruflichen Ausbildung, zum Arbeitsplatz, aus Anlass von ambulanten oder stationären medizinischen oder therapeutischen Maßnahmen sowie im Zusammenhang mit Maßnahmen in Einrichtungen der Tages- oder Nachtpflege sind nicht Gegenstand der Förderung.

Die Fahrten sind grundsätzlich auf das Kreisgebiet zu beschränken. Sie sind jedoch in Gemeindegebiete, die mit dem Rhein-Sieg-Kreis eine gemeinsame Grenze haben, ebenfalls zulässig.

4. Persönliches Budget

Zur Förderung der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft wird den nach Ziffer 2 der Richtlinien berechtigten Personen ein persönliches Budget in Form von Wertgutscheinen zur Verfügung gestellt.

Aufgrund der Großräumigkeit des Rhein-Sieg-Kreises variiert der finanzielle Aufwand für Fahrten zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft je nach räumlicher Entfernung des Wohnortes zu den Zentren der kreisangehörigen Städte des Rhein-Sieg-Kreises.

In Abhängigkeit vom Wohnort der berechtigten Person wird daher das persönliche Budget

- a) entweder für den **Nahbereich (Zone 1)** im Wert von

480,00 € pro Jahr bzw. 120,00 € pro Kalendervierteljahr

b) oder für den **Fernbereich (Zone 2)** im Wert von
720,00 € pro Jahr bzw. **180,00 €** pro Kalendervierteljahr
 bereitgestellt.

Der **Nahbereich** umfasst folgende Kommunen:

Stadt	mit den Ortschaften
Bad Honnef	Zentralort (<i>nicht: Aegidienberg und angrenzende Nebenorte</i>)
Bornheim	Zentralort sowie die Ortschaften Roisdorf, Botzdorf, Brenig, Dersdorf, Waldorf, Kardorf und Hemmerich (<i>nicht: Sechtem, Walberberg, Merten, Rösberg, Widdig, Uedorf, und Hersel</i>)
Hennef	Zentralort sowie die Ortschaften Stoßdorf, Geistingen, Allner, Weingartsgasse, Happerschoß, Geisbach, Broltal, Bröl, Müschmühle, Weldergoven, Lauthausen, Dondorf, Altenbödingen, Wippenhohn, Kämpel (<i>nicht: Heisterschoß, Bödingen, Greuelsiefen, Käsberg, Söven, Rott</i>)
Königswinter	Zentralort sowie die Ortschaften Niederdollendorf, Oberdollendorf, Heisterbacherrott, Frankenforst, Stieldorferhohn, Thomasberg (<i>nicht: Margarethenhöhe, Ittenbach, Dittscheid, Vinxel, Heiderhof, Oelinghoven, Stieldorf, Rauschendorf Oberpleis und alle östlich der A 3 gelegenen Ortschaften,)</i>)
Lohmar	Zentralort sowie die Ortschaften Heppenberg, Donrath, Wielpütz, Weegen, Ellhauen, Naaferberg (<i>nicht: Scheiderhöhe, Reelsiefen, Kreuznaaf, Heide, Birk, Wahlschei, Honrath, Neu-Honrath, Agger, etc.</i>)
Meckenheim	Zentralort und Ortschaft Merl (<i>nicht: Altendorf, Ersdorf, Lüftelberg</i>)
Niederkassel	Zentralort sowie die Ortschaften Mondorf, Rheidt und Uckendorf (<i>nicht: Stockem, Ranzel, Lülsdorf</i>)
Rheinbach	Zentralort sowie die Ortschaften Oberdrees, Peppenhoven, Ramershoven, Merzbach, Groß-Schlebach und Klein-Schlebach (<i>nicht: Niederdrees, Flerzheim, Klein-Altendorf, Wormersdorf, Irlenbusch, Scherbach, Loch, Krahforst, Hardt, Queckenberg, Sürst, Haus Winterburg, Eichen, Neukirchen, Kurtenberg, Berscheidt, Todenfeld und Hilberath</i>)
Sankt Augustin	Zentralort sowie die Ortschaften Buisdorf, Mülldorf, Niederpleis, Hangelar, Menden (<i>nicht: Birlinghoven und Meindorf</i>)
Siegburg	Zentralort sowie die Ortschaften Zange, Stallberg, Wolsdorf, Kaldauen, Seligenthal (<i>nicht: Gut Umschoß, Schreck, Braschoß, Schneffelrath</i>)
Troisdorf	Zentralort sowie die Ortschaften Spich, Sieglar, Friedrich-Wilhelms-Hütte, Oberlar, Rotter See, Tdf.-West (<i>nicht: Kriegsdorf, Eschmar, Müllekoven, Bergheim, Altenrath</i>)

Der **Fernbereich** umfasst die Kommunen

- Alfter
- Eitorf
- Much
- Neunkirchen-Seelscheid
- Ruppichterath
- Swisttal
- Wachtberg
- Windeck

sowie

- die Ortschaften der kreisangehörigen Städte, die vorstehend nicht dem Nahbereich zugeordnet worden sind.

Die Entscheidung über die Zugehörigkeit des jeweiligen Wohnortes zum Nah- oder Fernbereich trifft das Sozialamt des Rhein-Sieg-Kreises in jedem Einzelfall anhand eines für den Nahbereich erstellten Straßenverzeichnisses.

5. Verfahren, Wertgutscheine

Das individuelle persönliche Budget wird auf Antrag (Formblatt) jeweils für ein Kalenderjahr (01.01. – 31.12.) zur Verfügung gestellt.

Bei Antragstellung innerhalb eines laufenden Kalenderjahres wird das Budget anteilig bewilligt. Die Bewilligung beginnt mit dem auf den Monat der Antragstellung folgenden Monat und endet mit Ablauf des Kalenderjahres.

Antragsvordrucke (Formblätter) sind beim Sozialamt des Rhein-Sieg-Kreises erhältlich.

Nach Vorliegen des Antrages prüft das Sozialamt des Rhein-Sieg-Kreises, ob die antragstellende Person zu dem nach den Richtlinien berechtigten Personenkreis gehört. Das Sozialamt ermittelt anhand des Wohnortes der berechtigten Person die Zugehörigkeit zum Nah- oder Fernbereich und legt danach die Höhe des persönlichen Budgets fest.

Das persönliche Budget wird in vier Teilbeträgen zum 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. eines Jahres jeweils für ein Kalendervierteljahr im Voraus ausgezahlt, und zwar durch Übersendung von Wertgutscheinen in einem dem Geldbetrag entsprechenden Gegenwert. Es erfolgt eine Stückelung in Wertgutscheinen zu 5,00 € und 10,00 €.

Die Wertgutscheine werden personenbezogen ausgestellt und sind nicht übertragbar. Wer anderen Personen die persönlichen Wertgutscheine überlässt oder die Wertgutscheine in anderer Weise missbräuchlich einsetzt verliert den Anspruch auf Gewährung eines pauschalierten Fahrtkostenzuschusses nach diesen Richtlinien.

Verloren gegangene Wertgutscheine werden nicht ersetzt.

Die Gültigkeitsdauer der Wertgutscheine ist auf das jeweilige Kalendervierteljahr beschränkt. Nicht eingelöste Wertgutscheine verfallen zum Ende des Kalendervierteljahres.

Die Wertgutscheine können wie Bargeld zur Bezahlung von Fahrten im Sinne dieser Richtlinien (Ziffer 3) eingesetzt werden.

Die berechtigte Person ist in der Wahl des Unternehmens (bisheriger Fahrdienstträger bzw. sonstiges Unternehmen) frei. Tag, Zeit und Preis der einzelnen Fahrt sind mit dem ausgewählten Unternehmen zu vereinbaren.

Die Wertgutscheine könne auch zur Durchführung von Gruppenfahrten mehrerer berechtigter Personen im Sinne von Ziffer 2 eingesetzt werden. Die Aufteilung der Gesamtkosten der Fahrt ist durch die Mitglieder der Gruppe eigenständig zu regeln.

6. Verwendung und Abrechnung der Wertgutscheine

Zur Bezahlung einer durchgeführten Fahrt im Sinne dieser Richtlinien (Ziffer 3) können die berechtigten Personen die zur Verfügung gestellten Wertgutscheine einsetzen.

Für eine Fahrt können auch mehrere Wertgutscheine verwendet werden. Dabei darf der Gesamtwert der eingesetzten Gutscheine die tatsächlichen Kosten der Fahrt um nicht mehr als 9,99 € (Rundung auf volle 10 €) übersteigen.

Über den Wert der verfügbaren Gutscheine hinausgehende Fahrtkosten sind von der berechtigten Person selber zu tragen.

Nach erfolgter Fahrt nimmt der beauftragte Unternehmer bzw. einer seiner Beschäftigten den/ die Wertgutscheine zur vollständigen oder teilweisen Bezahlung der Rechnung entgegen und vermerkt darauf in den dafür vorgesehenen Feldern

- den Tag der Fahrt
- den Abfahrts- und Zielort
- den Gesamtpreis der Fahrt.

Werden mehrere Wertgutscheine zur Bezahlung der Kosten einer Fahrt eingesetzt sind die Wertgutscheine miteinander zu verbinden und die vorgenannten Daten auf einem der Wertgutscheine zu vermerken. Die eingelösten Wertgutscheine sind von der berechtigten Person oder dem gesetzlichen Vertreter (ggf. Betreuer) zu unterzeichnen.

Die eingenommenen Wertgutscheine werden von den Unternehmen monatlich mit dem Sozialamt des Rhein-Sieg-Kreises abgerechnet. Hierzu ist der vom Sozialamt des Rhein-Sieg-Kreises zur Verfügung gestellte Abrechnungsvordruck zu verwenden; die eingenommenen Wertgutscheine sind der Abrechnung vollständig beizufügen. Der dem Wert der abgerechneten und vorgelegten Gutscheine entsprechende Geldwert wird unmittelbar an die Unternehmen erstattet. Liegt der Wert der für eine durchgeführte Fahrt eingenommenen Gutscheine um mehr als 9,99 € über den tatsächlichen Kosten der Fahrt wird der Rechnungsbetrag entsprechend gekürzt.

7. Haftung

Die Fahrten zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft werden von den am Verfahren teilnehmenden Unternehmern im eigenen Namen erbracht. Bei der Fahrt gelten die allgemeinen Geschäfts- und Beförderungsbedingungen des jeweiligen Unternehmens.

Aus der Gewährung des persönlichen Budgets lassen sich keinerlei Haftungsansprüche gegen den Rhein-Sieg-Kreis ableiten. Bei evtl. Personen- und/oder Sachschäden im Zusammenhang mit der Beförderung sind Regressansprüche ausschließlich an das jeweilige Unternehmen zu richten.

8. Übergangs- und Schlussvorschriften

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2008 in Kraft und gelten bis zum 31.12.2009.

Im Laufe des 2. Halbjahres 2009 findet eine Prüfung der Richtlinien auf Qualität und Wirtschaftlichkeit hin statt.